

Gleiche, was in der Renaissance wahrscheinlich in unmittelbarer Uebersetzung im Italienischen *boschetto*, und im französischen Garten-*Boequet* heisst; d. h. ein Theil einer Parkanlage, in dem man meist gleichartige Waldbäume zu einer Masse zusammenpflanzte, die dann beschnitten und oft mit geschornen Hecken eingefasst von regelmässigen Spazierwegen umgeben waren. Darum wird bei lateinischen Schriftstellern auch *silvae et ambulationes* sehr häufig zusammen gebraucht. So verlangt Vitruv, dass die Vornehmen bei ihren Stadthäusern neben grossen Atrien und Peristylen auch *silvae ambulationesque laxiores*¹ haben sollten. Auch im *Xystos* der griechischen *Palaestra* verlangt er *silvae* und *ambulationes*². Ebenso schildert Sueton den *Tumulus* des Augustus mit seinen „*circumiectas silvas et ambulationes in usum populi*“³.

In allen diesen Beispielen, die sich natürlich weit vermehren liessen, kann *silvae* nur solch eine geschilderte Parkanlage bedeuten. Die einzelnen *silvae* werden dann bei eingehender Schilderung wohl auch *platanones*, *daphnones* *myrteta*⁴ etc. genannt. Sie bildeten eben wie später im französischen Garten die grünen Massen im Gegensatz zum Parterre, dem römischen *Xystos* dicht am Hause.

Von diesen *Bosquets*, den Lustwäldchen zwischen denen man auf schön gepflegten Wegen lustwandelte, wird man auch den römischen Büchertitel hergeleitet haben. Man liebte es ja damals, die Sammeltitel von Gartenanlagen und was damit zusammenhängt, zu nehmen. Gellius selbst führt in seiner Liste eine ganze Reihe davon an „*nam alii Musarum, inscripserunt, alii silvarum . . . hic Ἀμαθείας κέρας*⁵ *alii κηρία, partim λειμῶνας . . . alius ἀνθηρῶν . . . et praeterea qui pratum*⁶: *est itidem qui πάγκαρπον . . . scripserit*“. Aus dieser Herleitung des Wortes verstehen wir am besten die Wahl von Statius' Titel. Der Leser soll im Schatten der wohlgepflegten *Bosquets* auf bequemen Wegen sich an den anmutigen Gaben des Dichters erfreuen.

Heidelberg.

Marie Gothein.

Die Quinquennialfeiern des Licinius

Im letzten Hefte dieser Zeitschrift (S. 273) besprach ich ein Gesetz Constantins, das dem Beginn einer Christenverfolgung in seinem Reichstheil entgegentrat. Man hatte selbst gegen

¹ Vitruv VI 5, 2.

² Vitruv V 11, 4.

³ Sueton, Octavius 100.

⁴ Martial XII 50 III 58 X 78, Petron ua.

⁵ So nannte man häufig eine Art von *Nymphaeum* im hellenistischen und römischen Garten.

⁶ Teuffel, Gesch. der röm. Literatur § 189, 2. 347, 3 über *prata* als Titel bei Sueton.

Geistliche Zwang geübt, damit sie sich an den Opfern beteiligten, mit welchen die Quinquennalfest irgend eines Kaisers begangen wurde (*ad lustrorum sacrificia celebranda*). Da die Verfügung mit dem Consulat von 323 bezeichnet war, während dessen Licinius das fünfzehnte Jahr seiner Regierung vollendete, glaubte ich sie auf die Quindecennalien dieses Herrschers beziehen zu müssen; doch passte hierzu das Tagdatum nicht. Denn er hatte am 11. November 308 den Purpur empfangen, und das Gesetz (Cod. Theod. XVI 2, 5) trug die Unterschrift: *dat. VIII Kal. Iun. Sirmi, Severo et Rufino cons.* Ich schlug daher vor *Ian.* für *Iun.* zu schreiben, womit diese Schwierigkeit beseitigt war.

Dagegen ist mir von befreundeter Seite eingewendet worden, dass die Quindecennalien nicht nur am Ende, sondern auch am Anfang des fünfzehnten Regierungsjahres gefeiert werden konnten, ja dass dieser Brauch sogar der häufigere war. Seien sie aber schon am 11. Nov. 322 begangen worden, so sei eine Aenderung des überlieferten Datums nicht nöthig. Diesem Einwurf hätte ich vorbeugen sollen; aber da dies nicht geschehen ist und die Fünfjahrsfeiern der Herrscher für viele chronologische Fragen von Wichtigkeit sind, sei es mir gestattet, hier das Versäumte nachzuholen.

Diocletian war 284 auf den Thron erhoben und feierte seine Vicennalien 303¹; sein Mitregent Maximian hatte 285 den Cäsarenpurpur empfangen und beging das entsprechende Fest 305²; Galerius, der 293 Cäsar geworden war, wollte es 312 begehen, wurde aber durch den Tod daran verhindert³. Also von drei gleichzeitig regierenden Kaisern feiern zwei das gleiche Jubiläum nach 19 Jahren, einer nach 20 Jahren. Entsprechendes wiederholt sich auch später. Constantius II., der 324 zum Mitregenten seines Vaters ernannt war, beging seine Tricennalien 353⁴, also nach neunundzwanzigjähriger Regierung, während sein Cäsar Julianus auf die Quinquennalien volle fünf Jahre (355—360) warten musste⁵. Mithin ist die Bestimmung des Termins willkürlich, aber nur in bestimmten Grenzen, d. h. die Quinquennalien kann man beliebig nach vier oder nach fünf Jahren feiern, aber bei den folgenden Festen muss der fünfjährige Zeitraum voll eingehalten werden. Am deutlichsten tritt dies bei Constantin hervor, weil seine Jubiläen vollständiger überliefert sind, als bei irgend einem andern Kaiser. Er hatte 306 den Purpur genommen, beging die Quinquennalien 310⁶, die Decennalien 315, die Vicennalien 325, die Tricennalien 335⁷. Doch auch bei den andern Herrschern ergibt sich die gleiche

¹ Lact. de mort. pers. 17, 1. 2.

² Zeitschrift für Numismatik XII S. 125.

³ Lact. de mort. pers. 35, 4; vgl. 31, 2.

⁴ Amm. XIV 5, 1.

⁵ Amm. XXI 1, 4.

⁷ Eumen. paneg. VII 2.

⁶ Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. X S. 214. 232. 245.

Regel schon aus den oben angeführten Zahlen. Denn hätte man nicht nur den ersten Zwischenraum, sondern auch die späteren nach Belieben von fünf auf vier Jahre verkürzen können, so würden die Vicennalien nicht frühestens nach neunzehn Jahren, die Tricennalien nach neunundzwanzig gefeiert werden, sondern jene hätten schon vom siebzehnten Jahre an, diese vom fünf- undzwanzigsten an stattfinden können. Die Quindecennalien des Licinius bestimmten sich also nach seinen Quinquennalien; je nachdem er diese 312 oder 313 gefeiert hatte, mussten sie 322 oder 323 fallen.

Im Jahre 312 kämpfte Constantin gegen Maxentius, und Licinius konnte jeden Augenblick erwarten, von Maximinus Daja angegriffen zu werden. In solcher Zeit kostspielige Feste zu feiern und für Geschenke an die Soldaten ungeheure Summen zu verwenden, die man vielleicht bald für einen schweren Krieg nur zu nöthig gebraucht hätte, war nicht die Art des sparsamen, ja fast knauserigen Licinius. Und dass er, wie die Sitte es zwar nicht forderte, aber doch erlaubte, seine Quinquennalien auf das Jahr 313 verschob, beweisen auch seine Münzen. Denn von denjenigen, welche dieses Fest verherrlichen — sie zeigen die Inschrift *VOTIS V. MVLTIS X* —, tragen einige das Abzeichen der Prägstätte von Antiochia, andere von Nicomedia¹. Dass Maximinus Daja, der noch im Anfange des Jahres 313 diese Städte beherrschte, keine Festmünzen für seinen erklärten Feind hat schlagen lassen, versteht sich von selbst. Sie können also erst geprägt sein, nachdem er besiegt und sein Reichstheil von Licinius in Besitz genommen war, d. h. nicht vor dem Sommer 313. Damit aber ist es auch entschieden, dass die fraglichen Quindecennalien in das Jahr 323 fielen.

Doch hierfür besitzen wir auch noch ein ausdrückliches Zeugniß. Eine Inschrift aus Biroe an der unteren Donau (CIL. III 6159) feiert einen Gothensieg Constantins, der erfochten war *tempore felici ter quinquennialiorum*. Mommsen hat dies auf die Quindecennalien Constantins bezogen und danach den Stein in das Jahr 320 gesetzt. Doch in diesem Jahre können wir den Kaiser vom 30. Januar bis zum 17. December fast ununterbrochen in Serdica nachweisen²; dass er damals an der Donau gekämpft habe, ist also so gut wie ausgeschlossen. Dagegen hat er im Jahre 323 nachweislich einen Gothenkrieg geführt³; die Quindecennalien, welche nach dem Zeugniß unserer Inschrift mit demselben zusammenfielen, können also nur die des Licinius gewesen sein, umsomehr, als die Provinz Scythia, in welcher der Stein gefunden ist, damals zu seinem Reichstheil gehörte.

Damit ist es bewiesen, dass das Gesetz, von dem wir aus-

¹ Cohen, Médailles impériales VII² S. 209. J. Maurice, Numismatic Chronicle IV Ser. III S. 238.

² Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Rom. Abt. X S. 224 ff.

³ A. O. S. 189. 194.

gingen, nicht vor dem 11. November 323 gegeben sein kann. Doch selbst wenn wir annehmen könnten, jene Quindecennalien seien schon 322 gefeiert worden, liesse das überlieferte Datum des 25. Mai 323 sich nicht aufrecht erhalten. Denn dass Constantin den Versuchen, die Christenverfolgung des Licinius auch auf seinen Reichstheil zu übertragen, erst entgegengetreten sei, nachdem sie schon vor mehr als einem halben Jahre begonnen hatten, ist ausgeschlossen. Schon die sechs Wochen, die nach unserer Emendation zwischen den Quindecennalien und dem Erlass des Gesetzes liegen, würden ein zu langer Zeitraum sein, wenn man nicht annehmen dürfte, dass der Kaiser in Folge seines Kampfes gegen die Gothen damals schwer erreichbar war und die Nachricht von jener Christenverfolgung daher sehr verspätet an ihn gelangte. Denn dass er gleich, nachdem er sie erhalten hatte, jenes Gesetz ausfertigte, ergiebt sich aus den Anfangsworten desselben: 'Uns ist zu Ohren gekommen (*conperimus*), dass man Christen zum Opfer zwingt (*compelli* im Präsens).' So schreibt man nicht, wenn die betreffende Thatsache sechs Monate zurückliegt.

Münster i. W.

Otto Seeck.

Zur lat. Seemannssprache

Hyginus fab. 14 p. 49, 11 Schm. von der Argo: *rexit naxem Ancaeus* als Steuermann, *proveta navigavit Lynceus . . . tutarchi autem fuerunt Zetes et Calais*; so die alten Ausgaben (noch die Scheffer'sche) mit der Handschrift, die neueren nach Turnebus' und Munckers Vorschlag *toecharchi*, was zB. in Georges' Lexikon übergegangen ist. Ferner die Münchener Hermeneumata im Capitel von der Schifffahrt III 205, 36 Goetz: *nauclyros nauclyros | gybernitis gubernator | sitarchos tutartus | colimbitis natalor*; das dritte Paar lautet in der zweiten Hs. *sytharchos tutarcus*. Ist *sitarchos* richtig, und das scheint doch, denn was Scheffer für Hygin empfahl *tycharch-* liegt nicht nahe genug, so werden in dieser Reihe wohl zwei Namen von Schiffsoffizieren ohne besondere Erklärung zusammen geordnet oder durch Fehl der Ueberlieferung zusammen geflossen sein, da *tutarcus* nicht wohl Interpretament des 'Proviantmeisters' sein konnte. Endlich altes Glossar von Monte Cassino V p. 582, 14: *tutarchus rector navis*.

Also im Latein überall *tutarchus, -cus*, und doch ist zweifellos nichts anderes gemeint als Aufseher der Bordseite des Schiffes, *τοῖχου ἀρχων* wie Lukian (vgl. Scholion p. 84, 9 Rabe), *τοῖχαρχος* wie Artemidor sagt und aus diesem Suidas abschreibt (so schon Kuster, dann Hercher Artemid. add. p. 344): *ἀρχει περιπέου μὲν τοῖχαρχος, τοῖχάρχου δὲ πρῶρεύς, πρῶρεως δὲ κυβερνήτης, κυβερνήτου δὲ ναύκληρος*. Zweifellos darf man das nennen aus sachlichem Grunde, weil im Wesentlichen alle Wörter der lat. Marine griechisch sind, und aus lautlichem. Denn während es